

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.415

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1125/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1125/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Trotz Corona-Virus: Labor nur zu Bürozeiten offen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurden in den Justizanstalten Vorkehrungen gegen mögliche Infektionen mit dem Corona Virus getroffen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen hat angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 und in Zusammenshau mit den Besonderheiten des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzuges auf Ebene der Zentralstelle zahlreiche präventive Vorbereitungen getroffen sowie umfassende Maßnahmen zum Schutz aller im Straf- und Maßnahmenvollzug tätigen bzw. angehaltenen Personen gesetzt.

Insbesondere wurde ein präventiver Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der Einschleppung von COVID-19 und deren Verbreitung in den Justizanstalten erstellt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen und Verhaltensregeln im Bereich der Hygiene, Medizin sowie der Organisation von Personal und Insassen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Bewusstseinsschaffung hinsichtlich der erhöhten Hygienemaßnahmen (Händehygiene, Hust- und Niesverhalten, Abstandsetikette, etc.), die mehrmals tägliche großflächige Oberflächendesinfektion, die Risikoanamnese (berührungslose Temperaturmessung etc.) von allen Personen die Justizanstalten betreten, die Führung aller Zugangsabteilungen als Quarantäneabteilung (standardisierte Risikoanamnese, gesonderte Unterbringung für die Dauer von 14 Tagen vor Verlegung auf die jeweilige Abteilung) sowie Vorgaben für eine entsprechende Sensibilisierung und Anleitung des Personals (Hinweis auf Risikogruppen). Ebenso wurde sichergestellt, dass alle Justizanstalten über einen entsprechenden Mindestbestand an Schutzausrüstung (Schutzmasken, Brillen, Handschuhe, Anzüge etc.) verfügen.

Die Generaldirektion steht in laufendem Austausch mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern. So werden die Justizanstalten in regelmäßigen Aussendungen laufend über aktuelle Entwicklungen informiert sowie mit aktuellen Fachinformationen, wie beispielsweise allgemein gültigen Handlungsanleitungen und Piktogrammen (des BMI, BMSGPK, Rotes Kreuz) versorgt.

#### **Zu den Fragen 2 und 3:**

- *2. Gibt es Verdachtsfälle einer Infizierung mit dem Corona Virus bei den Insassen in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*  
a. *Wenn ja, in welchen?*
- *3. Gibt es Verdachtsfälle einer Infizierung mit dem Corona Virus bei den Justizwachebeamten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*  
a. *Wenn ja, in welchen?*

Ich verweise auf die der Anfragebeantwortung angeschlossene Übersicht. Es darf angemerkt werden, dass sich die teilweise hohen Zahlen an betroffenen Bediensteten dadurch ergeben, dass diese in der jeweiligen Anstalt als „Kontaktperson“ eingestuft wurden und daher bei einem einzigen Verdachtsfall oft gleich eine sehr hohe Zahl an Bediensteten betroffen ist.

#### **Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Sind in den österreichischen Justizanstalten Insassen am Corona Virus erkrankt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

- a. Wenn ja, wo?
- 5. Sind in den österreichischen Justizanstalten Justizwachebeamte am Corona Virus erkrankt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
  - a. Wenn ja, wo?

Ich verweise auf die der Anfragebeantwortung angeschlossene Übersicht.

**Zur Frage 6:**

- Welche Maßnahmen werden gesetzt, wenn ein Insasse oder ein Justizwachebeamter am Virus erkrankt?

Die entsprechenden Maßnahmen ordnet die Gesundheitsbehörde an. Ich verweise darüber hinaus auf meine Antwort zu Fragen 1 und 16.

**Zu den Fragen 7 bis 11:**

- 7. Gibt es in den Justizanstalten Labors, die für solche Notfälle eingerichtet sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und ganz Österreich)
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Wird es in Zukunft ein Labor geben, dass Tag und Nacht für solche Notfälle geöffnet hat?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 9. Wenn es Labors in den Justizanstalten gibt, welche Dienstzeiten gibt es dort? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und ganz Österreich)
  - a. Sind die Dienstzeiten auf Grund ausgeweitet worden?
  - b. Wenn ja, wie sehen die erweiterten Dienstzeiten aus?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- 10. Gibt es ein Notfalllabor in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und ganz Österreich)
  - a. Wenn ja, in allen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 11. Gibt es bestimmte Testmethoden um den Corona Virus zu bestätigen bzw. auszuschließen?
  - a. Wenn ja, welche?

Ja, es bestehen hiezu medizinische Labortests.

In den Justizanstalten gibt es keine entsprechenden Labors, zumal der Österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug Laborproben an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sendet. Deren Labor bietet ein 24h Service an. Dennoch sind auch hier Wartezeiten unumgänglich.

Es ist nicht beabsichtigt im Straf- oder Maßnahmenvollzug ein solches Labor zum Nachweis von COVID-19 einzurichten, weil die labormäßige Feststellung des Virus sehr aufwendig ist und diese Untersuchungen von den Gesundheitsbehörden anzuordnen sind.

**Zur Frage 12:**

- *Gibt es genügend sogenannte Grippemasken in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und ganz Österreich)*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, es wurden alle Justizanstalten mit entsprechender Schutzausrüstung, die auch Grippemasken umfasst, ausgestattet und für eine ausgewogene Verteilung in den einzelnen Justizanstalten gesorgt.

Die Bevorratung (Lebensmittel, Schutzausrüstung, Medikamente, etc.) der Justizanstalten ist insbesondere auch in einem eigenen „Pandemie-Erlass“ aus dem Jahr 2006 geregelt.

**Zur Frage 13:**

- *Hat die Generaldirektion besondere Weisungen betreffend des Corona Virus in den Justizanstalten herausgegeben?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es besteht ein laufender Austausch zwischen dem Einsatzstab der Generaldirektion und den 28 Justizanstalten. Anordnungen seitens der Generaldirektion samt Informationen zu aktuellen Entwicklungen ergehen in regelmäßigen Abständen von 2 bis 3 Tagen an alle 28 Justizanstalten.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *14. Werden die Weisungen der Generaldirektion auch umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wie?*
  - b. *Wenn ja, können sie das garantieren?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

- *15. Gibt es Justizanstalten die sich über die Weisungen betreffend Corona Virus hinwegsetzen?*  
*a. Wenn nein, wie können sie dies gewährleisten?*

Alle Justizanstalten haben den Erhalt der an diese gerichteten diesbezüglichen Weisungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sowie deren Umsetzung bestätigt. Darüber hinaus erfolgen auch laufend Berichte der Justizanstalten über die umgesetzten Maßnahmen an die Generaldirektion. Ich verweise darüber hinaus auf meine Antwort zu Frage 1.

**Zur Frage 16:**

- *Gibt es interne Weisungen wie im Ernstfall mit dem Corona Virus erkrankten Insassen umzugehen ist?*  
*a. Wenn ja, welche*  
*b. Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 6. Sollte eine Insassin oder ein Insasse nachweislich an Covid-19 erkrankt sein so wird dieser unverzüglich entsprechend isoliert und der Gesundheitszustand laufend überwacht. Darüber hinaus wird entsprechend der Vorgaben der AGES eine Kontakterson evaluiert, um weitere notwendige Maßnahmen verfügen zu können.

**Zur Frage 17:**

- *Werden Bedienstete, die mit einem infizierten Häftling in Kontakt gelangen könnten über die Infektion informiert?*  
*a. Wenn ja, auf welche Art und Weise?*  
*b. Wenn ja, können sie garantieren, dass alle Bedienstete informiert sind?*  
*c. Wenn ja, wie können sie das garantieren?*  
*d. Wenn nein, warum nicht und wie begründen Sie die Gefahr der Übertragung für die Bediensteten und deren Familienangehörigen?*

Ja, gemäß Epidemiegesetz sind die Bediensteten entsprechend aufzuklären. Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.

**Zur Frage 18:**

- *Können sie garantieren, dass es durch infizierte Insassen zu keiner Kontaminierung von Fahrzeugen, Abteilungen oder anderen Einrichtungen gekommen ist und welche Präventionsmaßnahmen haben sie ergriffen?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1. In diesem Sinne sind auch Transportmittel, Abteilungen und andere Einrichtungen mehrmals täglich einer entsprechenden großflächigen Desinfektion zuzuführen.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- *19. Werden Insassen bei ihrer Einlieferung durch den Zentralen Überstellungsdienstes (ZÜD) auf den Corona Virus untersucht?*
  - a. *Wenn ja, auf welche Art und Weise?*
  - b. *Wenn ja, wie lange dauert es bis der Corona Virus bei einem Häftling festgestellt bzw. ausgeschlossen werden kann?*
  - c. *Wenn ja, wo werden die Häftlinge untersucht?*
  - d. *Wenn nein, wie rechtfertigen sie, dass sich daraus lebensgefährliche Nachteile für Bedienstete und deren Angehörige ergeben können?*
- *20. Gibt es bei Zugängen vom Polizeianhaltezentrum Änderungen bei der Aufnahme?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *21. Stehen den Justizanstalten interne Isolations- bzw. Quarantäneräumlichkeiten für Häftlinge zur Verfügung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und ganz Österreich)*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Insass\*innen, die neu eingeliefert werden, werden zunächst im Rahmen einer 14-tägigen „Quarantäne“ in der Zugangsabteilung, welche als Isolationsabteilung geführt wird, angehalten und vor anschließender Verlegung aus dieser von einem Arzt untersucht.

Alle 28 Justizanstalten wurden angewiesen ihre Zugangsabteilungen als Quarantäneabteilungen zu führen. Für sonstige Verdachtsfälle stehen eigene Hafträume zur Verfügung. Darüber hinaus werden stets Vorbereitungen in einzelnen Justizanstalten bzw. Außenstellen zum Betrieb von Isolationsabteilungen getroffen, wo gegebenenfalls bei

Verdacht einer Infizierung, für die sonst Heimquarantäne gelten würde, angehalten werden können. Entsprechende Konzepte liegen für den Bedarfsfall vor.

Im Rahmen von Überstellungen von einer Justizanstalt in eine andere durch den Zentralen Überstellungsdiensst erfolgt ebenfalls eine Untersuchung und Risikoanamnese in Hinblick auf eine evtl. COVID-19-Infektion durch einen Arzt.

**Zur Frage 22:**

- *Stehen den Justizanstalten für Bedienstete interne Isolations- bzw. Quarantäneräumlichkeiten zur Verfügung?*
  - a. Wenn ja, wo?*
  - b. Wenn ja, wie viele?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Festlegung des Orts der Isolation bzw. der Quarantäne für Bedienstete liegt im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsbehörde.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

